

41

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 241/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des V [REDACTED] S [REDACTED]-C [REDACTED] D [REDACTED], M [REDACTED]
der S [REDACTED]-K [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
die Vorstandsmitglieder, O [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen - Landes-
arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. -,
Mi [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und Kollegen, Kö [REDACTED]allee [REDACTED],
D [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 7. Mai 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Erdmann und Dr. Mees

beschlossen:

Der Antrag des Revisionsklägers auf anderweite Festsetzung der Beschwer wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Maßgebend für die Festsetzung der Beschwer ist das wirtschaftliche Interesse des Revisionsklägers. Von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen (vgl. BGHZ 23, 205, siehe auch Schumann, Die Berufung in Zivilsachen, S. 91) kann der Wert des Beschwerdegegenstandes jedoch nicht höher sein als der des Streitgegenstandes (RG JW 1930, 2704 st. Rspr.; Zöllner, § 511 a III). Diesen hatte die Klägerin, ein Verbraucherverein, bei Klageerhebung mit DM 75.000,-- angegeben. Die Vorinstanzen hatten ihn entsprechend festgesetzt. Diese auf Grund Schätzung gem. § 3 ZPO vorgenommene Festsetzung kann vom Revisionsgericht nur auf Ermessensfehler hin überprüft werden (BGH NJW 1982, 1765 m.w.N.). Solche Fehler lassen sich nicht feststellen, vielmehr hält sich die Schätzung in dem durch die Rechtsprechung des Senats für die Klagen solcher Verbände vorgegebenen Rahmen (vgl. BGH GRUR 1977, 748 - Kaffeeverlosung II; siehe auch Baumbach/Hefermehl, 14. Aufl., Einl. UWG Anm. 308).

- 3 -

Ein Ermessensfehler liegt auch nicht in der Aufteilung dieses Streitwertes nach dem Ausmaß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens in den Vorinstanzen. Das Landgericht, das die Klage zum Teil abgewiesen hatte (Ansprechen zwecks Mitgliederwerbung) hatte diesen Teil mit DM 10.000,-- bewertet. Das hält sich im Rahmen zulässiger Ermessensausübung. In der Berufungsinstanz, in die danach ein Streitwert von DM 65.000,-- gelangt ist, blieb die Verurteilung, das ist die Beschwer, zum Teil aufrechterhalten (Ansprechen, wie im Berufungsurteil S. 2 beschrieben). Abgewiesen wurden auf die Berufung der Beklagten die Klageanträge gem. Urteil des Landgerichts zu Ziffern 2 und 3 (Verbreiten von Preislisten und gewisse Ankündigungen). Die Aufteilung des Streitwerts auf die beiden Komplexe nach einem Schlüssel von 7/13 (DM 35.000,-- - Beschwer der Beklagten) und 6/13 (DM 30.000,-- - Beschwer der Klägerin), läßt keinen Ermessensfehler erkennen.

v. Gamm

Merkel

Piper

Erdmann

Mees



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

